S t a d t B u r g - B e s c h l u s s v o r l a g e

öffentlich

Fachbereich/Geschäftszeichen		Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Fachbereich 1		**029/2015**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Kultur- und Sozialausschuss	23.02.2015			
Hauptausschuss	05.03.2015			
Stadtrat	12.03.2015			

Betreff:

Grundsatzbeschluss über die Bildung eines Inklusionsbeirates

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt die Bildung eines Inklusionsbeirats.

Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 79 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann die Kommune für bestimmte Aufgabenbereiche Beiräte bilden.

Auf Initiative der SPD-Fraktion des Stadtrates wurde angeregt ein Behindertenkonzept für die Stadt Burg zu erarbeiten und begleitend mit den Behindertenverbänden des Landes Sachsen-Anhalt zusammenzuarbeiten. Um diese Zusammenarbeit auf rechtliche Füße zu stellen wird die Bildung eines Inklusionsbeirates empfohlen. Dieser Inklusionsbeirat soll zukünftig als ratsexterne Beratungseinrichtung fungieren und hierbei die Interessen der Menschen mit Behinderungen der Stadt Burg bei der politischen Meinungs- und Willensbildung wahrnehmen. Mit der Gruppe der Menschen mit Behinderungen sind alle Menschen mit Handicaps gemeint, gleich ob

- Körperliche Behinderungen,
- Sinnesbehinderungen,
- Sprachbehinderungen,
- Psychische Behinderungen
- Lernbehinderungen,
- Geistige Behinderungen oder
- Kleinwüchsigkeit.

Sie sollen durch den Inklusionsbeirat als Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung und dieser Zielgruppe vertreten werden. Auf Grund der Regelungen des KVG LSA sind dem Inklusionsbeirat besondere Rechte nicht einzuräumen (etwa Rederechte in Ausschüssen und im Stadtrat zu Beschlussvorlagen, Vorlagepflichten von B-Plänen oder Planungen zu Straßenbaumaßnahmen etc.), da diese den gewählten Vertretern der Einwohnerschaft im Stadtrat und in den Ortschaftsräten vorbehalten sind. Daher hat der künftige Inklusionsbeirat eine auf die reine Interessenwahrnahme der Behinderten beschränkte Bedeutung, wobei durch seine Bildung und die Möglichkeit der rechtsunverbindlichen Mitwirkung eine „politische“ Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Behindertenvertreter

ausgedrückt wird.

Der Inklusionsbeirat soll sich durch die in ihm ehrenamtlich tätigen Vertreter im Wesentlichen selbst organisieren. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass auf Grund seiner Bildung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.
Sollte der Stadtrat den o.a. Grundsatzbeschluss fassen, ist folgender weiterer Verfahrensgang vorgesehen:

1. Konstituierende Sitzung des Inklusionsbeirates nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt und der Regionalpresse unter Aufforderung der Teilnahme der Behindertenvertreter der Stadt in der Stadthalle – dort Vorstellung eines zusammen mit den Initiatoren erarbeiteten Entwurfs einer Satzung und Bestimmung der Vertreter im Beirat durch Abstimmung über eine Vorschlagsliste
2. Beschlussfassung des Stadtrates über den Satzungsentwurf und Bestätigung der benannten Vertreter nach Vorberatung in den mit der Beschlussvorlage befassten Gremien.

Entwurfsverfasser: Frau FBL Runa Bohne
Finanzielle Auswirkungen ?

	ja		x	nein

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:		3	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land:	EUR		EUR
			Sonstige:	EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr:	EUR	Produktsachkonto
	Folgejahr:	EUR	

Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

☐ Genehmigung	☐ Anzeige	☒ nicht erforderlich

Burg, 05.02.2015

Rehbaum
Bürgermeister

Anlagen